

BStGer BG.2021.15 vom 16. Juni 2021

Bundesstrafgericht, 2021-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.15

FR: TPF BG.2021.15 du 16 juin 2021

IT: TPF BG.2021.15 del 16 giugno 2021

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Dem Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes ist ein Meinungs- austausch der betroffenen kantonalen Behörden vorausgegangen; das Gesuch erfolgte fristgerecht und (mit Ausnahme der fehlenden Paginierung und des fehlenden Verzeichnisses der eingereichten Akten Nr. SUV-F.2020.1272) in korrekter Form (vgl. Art. 40 Abs. 2 StPO; TPF 2011 94 E. 2.2). Grundsätzlich sind die für die Gerichtsstandbestimmung wesentlichen Akten zweckmässig paginiert, mit Verzeichnis versehen und geordnet in einem separaten Dos- sier beizulegen, wobei der blosser Hinweis auf die vollständig beigelegten kantonalen Akten unzulässig ist und die Erläuterungen daher stets mit der Angabe der entsprechenden Aktenstelle zu versehen sind (vgl. u.a. Be- schluss des Bundesstrafgerichts BG.2021.11 vom 11. März 2021). Das durch den Gesuchsteller eingereichte Dossier mit der Nr. SUV_F.2020.1272 enthält nicht nummerierte/paginierte Akten und weist kein taugliches Akten- verzeichnis auf (vgl. Art. 100 Abs. 2 StPO und BRÜSCHWEILER/GRÜNIG, Zür- cher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 100 StPO N. 5). Das Gesuch erweist sich damit als mangelhaft. Der durch die genannten Mängel verursachte Zu- satzaufwand hält sich indessen in Grenzen. Daher ist vorliegend auf eine Rückweisung zu verzichten und es ist auf das Gesuch einzutreten.

E. 2

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vor- genommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

- 7 -

E. 3

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuel- len Ver- dachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nach- gewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Un- tersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm

vorge- worfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2021.7 vom 1. März 2021 E. 3 m.w.H.). Es gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in dubio pro duriore (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.19 vom 11. September 2017 E. 2.2 m.w.H.).

E. 4

Aus den Akten geht hervor, dass der Verdacht der «sexuellen Gewalt» und somit der Vorwurf eines Sexualdelikts – jedenfalls zu Beginn – vorlag bzw. Gegenstand des Verfahrens gewesen ist (vgl. Lit. B, C). Dies zeigt sich ins- besondere auch darin, dass C. anlässlich ihrer Einvernahme vom 7. Dezem- ber 2020 hierzu befragt worden ist (vgl. Lit. D). Das wurde vom Gesuchstel- ler auch nicht explizit bestritten. Er machte allerdings geltend, dass sich ge- stützt auf die Aussagen von C. vom 7. Dezember 2020 keinerlei Hinweise ergeben würden, dass der Beschuldigte die Tatbestände der (vollendeten oder versuchten) Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung erfüllt haben könnte (vgl. Lit. H, J, L) bzw. diese Aussagen den Vorwurf gerade entkräften würden. Dabei übersieht er allerdings, dass die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau dem Beschuldigten – zeitlich nachfolgend auf die Aus- sagen von C. und somit gerade gestützt auf diese Aussagen – unter Ver- wendung des Begriffs «sexuelle Gewalt» vorgehalten haben, er hätte «über die Jahre immer wieder Geschlechtsverkehr mit [seiner] Frau vollzogen, ob- wohl [seine] Frau [ihn] zurückgewiesen hätte» (vgl. Lit. E). Damit haben die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau den Beschuldigten bei ob- jektiver Betrachtung der Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung zumindest verdächtig (vgl. Art. 111 Abs. 1 StPO) und diesbezüglich Ermittlungstätig- keiten, konkret die Befragung des Beschuldigten, eingeleitet (vgl. Art. 300 Abs. 1 lit. a StPO; BOSSHARD/LANDSHUT, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 300 StPO N. 3). Aufgrund der eingereichten Akten ist nicht ersichtlich, dass nach dieser Befragung weitere Verfahrenshandlungen vorgenommen worden sind, welche den Vorwurf der genannten Sexualdelikte hätten ent- kräften können. Somit ergibt sich, dass die Strafverfolgungsbehörden des

- 8 -

Kantons Thurgau den Tatverdacht der (vollendeten oder versuchten) Verge- waltigung oder sexuellen Nötigung gerade nicht als von vornherein haltlos erachtet haben, hätten sie den Beschuldigten doch sonst nicht zu diesem Tatkomplex befragt. Im Übrigen kann dieser Tatverdacht – wie der Gesuchs- gegner zu Recht geltend macht (vgl. insbesondere Lit. I) – gestützt auf die Aussagen von C. auch in objektiver Hinsicht nicht von vornherein ausge- schlossen werden. In Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore ist auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen. Ge- stützt auf das bisherige Ermittlungsergebnis lassen sich nach dem Gesagten die Tatbestände der (vollendeten oder versuchten) Vergewaltigung oder se- xuellen Nötigung nicht sicher ausschliessen, weshalb sie – als vorliegend mit der schwersten Strafe bedrohte Tatbestände – für die Bestimmung des Ge- richtsstands massgeblich bleiben.

E. 4.1

Die genannten Sexualdelikte sollen im Kanton Thurgau begangen worden sein, weshalb dessen Strafbehörden berechtigt und verpflichtet sind, die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen. Bei diesem Ergebnis sind die weiteren Vorbringen der Parteien nicht zu prüfen.

E. 5

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.